



Informationen des Kirchengemeindeverbandes Krefeld - Kempen/Viersen

MÄRZ 2010

AUSGABE 1, 2010

Sonderinformationen zum TfK-Bereich

Liebe Träger von Kindertageseinrichtungen,

mit diesem umfangreichen Informationsbrief möchten wir Ihnen einige wichtige Themen zur Kenntnis geben, die für die Erledigung der Aufgaben im VWZ von besonderer Bedeutung sind.

Die Themen betreffen sowohl das Rechnungswesen als auch den Baubereich.

Gerne dürfen Sie diese Informationen auch an Ihre Einrichtungsleitung weitergeben.

Auch für das neue Kindergartenjahr 2010/2011 bieten wir den Trägern ab sofort Einzelberatungsgespräche hier im VWZ Viersen an.

In diesen Einzelberatungsgesprächen werden die Träger von Frau Digiacomo, Frau Kraus und Frau Rosendahl (VWZ Viersen) sowie Frau Antunes (DiCV Aachen) in inhaltlichen, finanziellen und personellen Fragen beraten. Bitte setzen Sie sich zwecks Terminvereinbarung mit Frau Digiacomo (Tel. 02162/1020-420) in Verbindung.

Zahlungsanweisung auf Rechnungen und deren Erfassung und Abrechnung von Sondermaßnahmen

Damit eingereichte Rechnungen den entsprechenden Sondermaßnahmen (z.B. Sprachförderung, Familienzentrum, S U3-Investitionen, Mittagessen) oder der Kindpauschale nach KiBiz zugeordnet werden können, sind diese deutlich sichtbar mit einem entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen (im TfK-Stempel in der Zeile „Bemerkung“ einzutragen):

- | | |
|--------------------|------|
| - Kindpauschale | KP |
| - Sprachförderung | SF |
| - Familienzentrum | FamZ |
| - U3 Investitionen | U3 |
| - Mittagessen | ME |

Insbesondere bei Sammelrechnungen, in der Ausgaben aus verschiedenen Maßnahmen ausgewiesen sind, ist eine genaue Zuordnung der entsprechenden Einzelpositionen zu diesen Maßnahmen notwendig.

Auch bei Rechnungen, die an ein Familienzentrum adressiert sind, ist ein eindeutiger Hinweis anzubringen, aus dem für uns ersichtlich ist, ob es sich um Ausgaben im Rahmen der Sondermaßnahme (FamZ) oder um eine „normale“ Ausgabe aus der Kindpauschale (KP) handelt.

U3-Investitionsmaßnahmen

Für die Abwicklung von U3-Investitionsmaßnahmen verweisen wir auf unseren Ablaufplan vom November 2009, der als

Sonderinformationen zum TfK-Bereich

Anhang beigefügt ist. Bei bereits begonnenen Umbauprojekten möchten wir darauf hinweisen, dass der von uns vorzunehmende Abruf der Landesmittel an bestimmte Anforderungen geknüpft ist. Diese sind dem Bewilligungsbescheid zu entnehmen:

- bei Neu- und Erweiterungsbauten
 - Vergabe des Rohbaus ist erfolgt = 35 %
 - Anzeige zur Fertigstellung ist erfolgt = 35 %
 - die Anzeige zur abschließenden Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen ist erfolgt = 30 %
- bei sonstigen baulichen Maßnahmen
 - die Maßnahme wurde begonnen = 35 %
 - die Summe der Auftragsvergaben hat die Hälfte der Baukosten erreicht = 35 %
 - die Fertigstellung der Maßnahme ist erfolgt = 30 %
- bei Ausstattungsmaßnahmen
 - die Zuwendung ist innerhalb von 2 Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zu verausgaben

Wir bitten Sie dringend, dem Bau- oder TfK-Bereich den Projekt-Status anzuzeigen, damit der Mittelabruf erfolgen kann. Für den Geldeingang sind mindestens 5 -6 Wochen einzuplanen.

Verwendung der GTK-Rücklage bei U3-Maßnahmen

Danach können vorhandene positive GTK-Rücklagen bis 31.07.2013 nach dem KiBiz verwendet werden. Zulässige Verwendungszwecke sind u.a.:

- Sanierungsmaßnahmen, Ausstattungen, Kosten für Herrichtung und Ausstattung eines Grundstücks und des Außengeländes
- Nicht durch öffentliche Zuschüsse gedeckte Baukosten/U3
- Trägeranteil bei Investitionen U3

Nicht zulässig sind die Kosten für den Erwerb eines Grundstückes.

Damit die Verwendung der GTK-Rücklage auch buchhalterisch umgesetzt wird, ist ein schriftlicher Beschluss des Trägers erforderlich.

Familienzentrum

Unabhängig vom jeweiligen Bewilligungszeitraum und dem Zeitpunkt des Entstehens der Ausgaben können unter Bezugnahme auf den Erlass vom 03.03.09 die Haushaltsmittel im gesamten Haushaltsjahr, d.h. im Durchführungszeitraum vom 01.01. – 31.12. des Haushaltsjahres, auf das sich der Bewilligungsbescheid bezieht, verausgabt werden.

Sprachfördermaßnahmen

Das Land gewährt dem Jugendamt bis zum Schuleintritt jedes Kindes, welches aufgrund des §36 Abs. 2 SchulG eine zusätzliche Sprachförderung erhält, einen Zuschuss in Höhe von 340 € pro Kindergartenjahr. Da es sich seit dem Inkraft-Treten des KiBiz um einen gesetzlichen Anspruch handelt,

Sonderinformationen zum TfK-Bereich

delt, ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises für diese Förderung nicht mehr erforderlich. Dennoch ist eine Abbildung dieser Ausgaben in der Buchhaltung als Abgrenzung zu den Ausgaben im Rahmen der Kindpauschale wichtig und die Kennzeichnung der entsprechenden Rechnungen unbedingt notwendig.

Für die ergänzende Förderung im Rahmen der „Konnexität Sprachförderung“ (bei mehr als 4 und weniger als 9 Kindern in der Einrichtung 50 € zusätzlich pro Kind je Kindergartenjahr), ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, da es sich hierbei um eine freiwillige Förderung des Landes NRW handelt.

Danach sind die Jugendämter berechtigt, nicht nur die für die zusätzlichen Fördergelder, sondern auch für die „normale“ Sprachförderung einen Verwendungsnachweis einzufordern.

Für alle Sondermaßnahmen gilt:

- **für die Erstellung der Verwendungsnachweise benötigen wir die Originalbelege**
- **nicht verausgabte Mittel können zurückgefordert werden**

Träger und Trägerwechsel

Seit der Einführung des KiBiz wurde auch die Vorgehensweise von Antragstellungen und Abrechnungen geändert. Dazu ist das Programm KiBiz.web installiert worden.

Nun hat es zum 01.01.2010 im Rahmen der Strukturreform viele Trägerwechsel in einem laufenden Kindergartenjahr (KGJ) gegeben. Diese gilt es auch in KiBiz.web umzusetzen.

Die Problematik, die derzeit besteht, ist, dass die neuen Trägerstrukturen zwar dem Landesjugendamt mitgeteilt wurden, jedoch noch keine einheitliche Veränderung über KiBiz.web seitens des Programmherstellers vorgenommen worden ist.

Einige örtliche Jugendämter haben gerade in den letzten Tagen neue Trägerzugänge (Login) versendet. Dabei haben wir feststellen müssen, dass diese noch sehr fehlerhaft sind. Nicht nur die Bezeichnung der neuen Träger sondern auch die Zuordnung der Einrichtungen müssen in den meisten Fällen nachgebessert werden. Zudem gilt die Veränderung der Trägerschaft in KiBiz.web erst zum KGJ 2010/2011.

Nun stehen kurzfristig zwei Termine im Bereich der Tageseinrichtungen an:

1. Die Antragstellung für das KGJ 2010/2011 und
2. Die Abrechnung für das KGJ 2008/2009, auf die wir alle gemeinsam schon so lange warten.

Dies bedeutet:

- Punkt 1 und 2 wird für die Einrichtungen die schon vor dem 01.01.2010 über uns verwaltet wurden, vom VWZ Viersen abgewickelt.
- Die ab 01.01.2010 bei uns neu verwalteten Einrichtungen (Neubeitritt) müssen Punkt 1 und 2 jeweils selber vornehmen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Für alle Träger in KiBiz.web gilt:

- Die Benennung eines sachkundigen Ansprechpartners ist unbedingt erforderlich; dies darf nicht die Einrichtungsleitung sein.

Anlagen

Ablaufplan U3-Projekte

TfK-Stempelhinweise

Verwaltungszentrum

Viersen

Pastor-Lennartz-Platz 1

41748 Viersen



Telefon:

02162/102040

Fax:

0241/452 750 10

E-Mail:

info.vwz-viersen@bistum-aachen.de

Unsere Website:

www.vwz-viersen.de